

Abrechnungsmöglichkeiten TS-1 Zungensauger

erstellt in Kooperation mit der
DAISY Akademie und Verlag GmbH



Versicherte der PKV:

1. Möglichkeit:

Die Leistung "Zungenreinigung" ist weder in der GOZ noch in der GOÄ enthalten; sie erfolgt in der Regel im Zusammenhang mit der professionellen Zahnreinigung nach der GOZ-Nr. 1040. Der zusätzlich entstandene Zeitaufwand kann bei der Bemessung des Steigerungsfaktors gemäß § 5 Abs. 2 GOZ berücksichtigt werden.

2. Möglichkeit:

Die Leistung "Zungenreinigung" ist weder in der GOZ noch in der GOÄ abgebildet. Zahnärztliche Leistungen, die nicht in der GOZ oder in dem für Zahnärzte geöffneten Bereich der GOÄ abgebildet sind, können gemäß § 6 Abs. 1 GOZ unter Beachtung bestimmter Kriterien analog berechnet werden. Welche nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertige Leistung aus der GOZ bzw. GOÄ als "Analog-Leistung" herangezogen wird, liegt im Ermessen des Zahnarztes.

Versicherte der GKV:

1. Möglichkeit:

Die Leistung "Zungenreinigung" ist im Bema nicht enthalten und kann deshalb nicht zu Lasten einer gesetzlichen Krankenkasse abgerechnet werden. Die Berechnung erfolgt als Privatleistung.

Grundsätzlich gilt, dass vor der Erbringung von außervertraglichen Leistungen eine schriftliche Privatvereinbarung gemäß § 4 Abs. 5 BMV-Z bzw. § 7 Abs. 7 EKVZ zwischen dem Zahnarzt und dem Zahlungspflichtigen zu treffen ist. Die Leistung "Zungenreinigung" erfolgt meistens im Zusammenhang mit der professionellen Zahnreinigung nach der GOZ-Nr. 1040. Der zusätzlich entstandene Zeitaufwand kann bei der Bemessung des Steigerungsfaktors gemäß § 5 Abs. 2 GOZ berücksichtigt werden.

2. Möglichkeit

Die Leistung "Zungenreinigung" ist im Bema nicht enthalten und kann deshalb nicht zu Lasten einer gesetzlichen Krankenkasse abgerechnet werden. Die Berechnung erfolgt als Privatleistung. Grundsätzlich gilt, dass vor der Erbringung von außervertraglichen Leistungen eine schriftliche Privatvereinbarung gemäß § 4 Abs. 5 BMV-Z bzw. § 7 Abs. 7 EKVZ zwischen dem Zahnarzt und dem Zahlungspflichtigen zu treffen ist.

Die Leistung "Zungenreinigung" ist weder in der GOZ noch in der GOÄ abgebildet. Zahnärztliche Leistungen, die nicht in der GOZ oder in dem für Zahnärzte geöffneten Bereich der GOÄ abgebildet sind, können gemäß § 6 Abs. 1 GOZ unter Beachtung bestimmter Kriterien analog berechnet werden. Welche nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertige Leistung aus der GOZ bzw. GOÄ als "Analog-Leistung" herangezogen wird, liegt im Ermessen des Zahnarztes.

Erfolgt eine Zungenreinigung nicht im Zusammenhang mit einer "Professionellen Zahnreinigung", dann kann die Zungenreinigung gemäß § 6 Abs. 1 analog berechnet werden.

WHITE CROSS

